

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druck- und Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 89.

Donnerstag, 18. April 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Verteiler frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Notationsdruck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Wegen Reinigung der Diensträume werden
Freitag, den 19. und Sonnabend, den 20. April 1907
nur dringliche Sachen erledigt.
Kgl. Bezirkskasseneinnahme Großenhain.

Polizeiverordnung,

das Hundewesen in der Stadt Riesa betreffend.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

§ 1.
Das freie Umherlaufenlassen von bissigen Hunden und hitzigen Hündinnen, sowie das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen von Hunden mit einer Schulterhöhe von mehr als 40 cm auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt ist verboten.

§ 2.
Das freie Umherlaufenlassen der Hunde in den Anlagen des Kaiser Wilhelm-Platzes und im Stadtpark ist, und zwar auch auf den Wegen, verboten.

§ 3.
Insoweit noch § 1 und 2 das freie Umherlaufenlassen von Hunden verboten ist, müssen die Hunde an kurzer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen außerdem mit einem gut konstruierten und sicher befestigten Maulkorbe versehen sein.

§ 4.
In Schankwirtschaften einschließlich der Gartenlokale und in Geschäftsläden jeder Art dürfen Hunde nur dann mitgenommen werden, wenn sie während der ganzen Dauer des Aufenthaltes an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5.
Zwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 18. April 1907.

Wie aus der amtlichen Bekanntmachung zu ersehen ist, wird die vielbesprochene „Polizeiverordnung über das Hundewesen“ nunmehr bekannt gemacht. Die Vorschriften sind nicht so scharf gefasst, wie man bisher anzunehmen geneigt war. Man hat im Ratkollegium offenbar geglaubt, mit den schärfsten Maßregeln noch zurückhalten und erst abwarten zu sollen, ob man den vorhandenen Missetänden nicht auch mit weniger einschneidenden Vorschriften begegnen könnte. Daß Missetände, große Missetände, vorhanden sind, wird selbst von Hundebesitzern und Hundeliebhabern ohne weiteres zugestanden. Insbesondere ist die able Angewohnheit mancher Hundebesitzer, sich den lieben langen Tag über um den „treuen Hausgenossen“ nicht im geringsten zu kümmern, sondern ihn unbeaufsichtigt durch die Stadt streifen zu lassen, für Jung und Alt höchst belästigend und für die Sauberkeit unserer Stadt sehr nachteilig. Schließlich ist es auch für die Hausbesitzer eine harte Summe, vor ihren Grundstücken fortwährend fremden Hunden nachräumen lassen zu müssen. Man wird deshalb den Erlaß der Vorschriften mit Freuden begrüßen müssen und man wird sich auch damit einverstanden erklären können, daß die Polizeiverordnung nicht hier in die Freiheit des Einzelnen eingreift, als unbedingt nötig ist. Der Hundestruß und Hundeliebhaber wird seiner Pflichten, die ihm ja jeder gerne gönnt, auch unter der Herrschaft der neuen Polizeiverordnung nachgehen können; die neuen Vorschriften brauchen niemand zu veranlassen, seinen vierbeinigen Hausgenossen abzuschaffen, mit einigem guten Willen ist ihnen leicht nachzukommen. Hoffentlich tun das die Hundebesitzer auch, in ihrem eigenen Interesse, damit eine Verschärfung der Verordnung nicht nötig wird. Die Verordnung selbst ist einfach und klar: es müssen künftig an kurzer Leine geführt werden bissige Hunde und hitzige Hündinnen im ganzen Stadtgebiete und ferner alle Hunde auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz und im Stadtpark. Im übrigen dürfen kleine Hunde, das sind solche bis zu 40 cm Schulterhöhe, nach wie vor ohne Aufsicht frei umherlaufen. Größere Hunde, also solche über 40 cm Schulterhöhe, dürfen nicht mehr ohne Aufsicht umherlaufen, aber auch sie brauchen nicht an der Leine geführt zu werden, wenn sie sich in Begleitung ihres Herrn befinden, der auf sie Obacht gibt, denn dann laufen sie ja nicht „unbeaufsichtigt“ umher. In Restaurationen und Geschäftsläden müssen Hunde stets an kurzer Leine gehalten werden. Diese Bestimmung wird wohl dahin führen, daß künftig Hunde in diese Lokale nur ganz ausnahmsweise mitgenommen werden, was ja auch sehr zu wünschen ist.

Wie gemeldet, findet in den Tagen vom 8. bis 12. Mai in Dresden der zweite deutsche Esperanto-Lag statt, bei welcher Gelegenheit Geh. Rat Universitätsprofessor Dr. Ostwald-Leipzig einen Vortrag über das Weltsprachen-Problem halten wird. Außerdem wird Universitätsprofessor Dr. Schmidt-Berlin sprechen. Mit dem Kongreß ist eine große internationale Ausstellung verbunden, in der die zahlreichen Werke, die alle in Esperanto gedruckt sind, ungefähr 1000 an der Zahl, ausgestellt sein werden; außerdem die zahlreichen Kataloge, Prospekte u. s. w. der vielen Firmen, die ihre Ankündigungen bereits in Esperanto drucken lassen. Interessenten dieser Hilsprache weisen wir auf die aus dem Inseratenteil ersichtliche, vom Gab. Sten.-Ver. Riesa erlassene Einladung zu dem am Sonnabend stattfindenden Vortrage des Herrn Dr. Schramm-Dresden über Esperanto hin.

Ueber den Verlauf des Geschäftsjahres 1906 der Elektrizitätswerke Betriebs- und Aktiengesellschaft in Riesa sagt der Jahresbericht folgendes: Bei dem Elektrizitätswerk Riesa erhöhte sich das Anschlußäquivalent von 582,2 Kilowatt auf 602,6 Kilowatt. Die Energieabgabe stieg von 194 870 Kilowattstunden im Vorjahre auf 201 854 Kilowattstunden. Das Anschlußäquivalent des Elektrizitätswerkes Böhmig stieg von 236,9 Kilowatt auf 276,7 Kilowatt. Die Energieabgabe betrug 107 759 Kilowattstunden gegen 96 650 Kilowattstunden im Vorjahre. Das Konto „Elektrizitätswerk Böhmig“ stellt sich durch kleine Leistungserweiterungen um 2878 M. 77 Pf. höher. Bei dem Elektrizitätswerk Schmölln stieg das Anschlußäquivalent von 259 Kilowatt auf 345,2 Kilowatt. Die Energieabgabe betrug 77 566 Kilowattstunden gegen 60 155 Kilowattstunden im Vorjahre. Von dem Effektenbestand wurde zum Zwecke der Rückzahlung der geliehenen Schulverschreibungen ein Teil veräußert, sodaß sich dieses Konto Ende 1906 auf 45 070 M. verringert. Dem Erneuerungsfonds wurden 14 573 M. und dem Amortisationsfonds 10 500 M. überwiesen, sodaß einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre ein Reingewinn von 82 890 M. (im Vorjahre 52 690 M.) verbleibt. Es wird beantragt, diesen wie folgt zu verwenden: 5% Dividende (wie im Vorjahre 30 000 M.), Zantieme 513 M., Vortrag auf neue Rechnung 2377 M.

Ein Soldat des jetzt in Zeitbahn zur Abhaltung von Schießübungen sich aufhaltenden 134. Infanterie-Regiments hatte sich am 18. d. M. von seinem Truppenteile entfernt und sich des Rodes, Seitengewehres und der Kopfbedeckung in der Nähe der Elbe entledigt und in einen Sumpf geworfen. Dieser Tage wurde der Deserteur in der Nähe von Dahlen durch einen Gendarmen festgenommen. Erkannt wurde der Flüchtling daran, daß er noch Militärd-

In besonders leichten Fällen, insbesondere wenn entschuldbares Unkenntnis dieser Vorschriften anzunehmen ist, kann von Bestrafung abgesehen werden und nach Befinden eine Verwarnung an ihre Stelle treten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. April 1907.
Bürgermeister Dr. Dehne.

Auktion.

Sonnabend, den 20. d. Mts. von vorm. 10 Uhr an

kommen im Rathhause 1 Schreibtisch, 1 Bertilo, 1 Sofa, 1 Kleiderschrank, Tische, Bettstellen, Küchengeräte und versch. andere Gegenstände gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, den 18. April 1907.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag nachmittag von 4 Uhr ab gelangt junges fettes Schweinefleisch zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungssteuer-einschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden.
Mehlführer, am 17. April 1907. Der Gemeindevorstand.

hosen trug. Er wurde an die Wache des Ulanenregiments in Oshaj abgeleitet, das für Rückbeförderung an sein Regiment sorgte.

Ein Nachspiel zur Reichstagswahl war die gestern vor dem hiesigen Schöffengericht wieder angelegte Verhandlung gegen den hiesigen Steinmetz Th. S., der einen „Genossen“ zum Sammeln von Geldern für die Reichstagswahl veranlaßt haben sollte, sich also der Verletzung einschlägiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hätte. Der schon einmal verurteilten Verhandlung lag folgendes zu grunde: Eines Tages früh in der 8. Stunde erschien der Eisenwerksarbeiter M. auf der Riesauer Polizeiwache und zeigte an, daß er in einem Restaurant dadurch belästigt worden sei, daß man von ihm einen Beitrag zum sozialdemokratischen Reichstagswahlfond verlangt habe. Er habe einen Beitrag gezahlt aus Furcht, daß er nicht etwa Schläge bei eventueller Weigerung erhalten würde. Die Quittung über den gezahlten Beitrag erfolgte dergestalt, daß derjenige, der das Geld annahm, einen Quittungsblock bei sich hatte, von dem er einzelne Zettel als Quittungen verabsolgte. Der Ausgeber dieser Blöcke war der obengenannte Angeklagte, der vom Amtsgerichte Riesa mit einer Geldstrafe von 20 Mark bedacht wurde. Wegen dieses Strafbescheides erhob er Einspruch mit der Begründung, daß er jedem Empfänger eines Blocks ausdrücklich erklärt habe, nur freiwillige Beiträge zu sammeln und die Quittungen dazu zu benutzen, daß er also nicht Auftragsgeber gewesen sei. Eine eigenartige Wendung nahm schon die am 20. März angelegte Verhandlung, die zwecks Ladung weiterer Zeugen vertagt wurde. Der Angegeerklärte erklärte nämlich, daß er durchaus nicht belästigt worden sei. Auch gestern blieb er bei seiner Aussage stehen und erklärte, daß er nicht behaupten könne, belästigt worden zu sein, ohne daß er auf seinen Widerspruch zwischen Angegeerstattung und seiner eidlischen Aussage näher eingegangen wäre. Jede Belästigung beim Sammeln von Reichstagswahlgeldern stellte auch der als Zeuge geladene Inhaber des Quittungsblocks, W., in Abrede. Die Verhandlung wurde gestern ausgesetzt und auf heute nachmittag 4 Uhr vertagt.

Dem Vernehmen nach stellt die sächsische Regierung zurzeit Erörterungen darüber an, ob sich eine Verlegung des Wechsels des Schuljahres vom Frühling auf den Herbst und eine Veränderung der Schulferien empfiehlt. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat das Ministerium des Innern um eine Meinungsäußerung hierüber ersucht und zugleich gebeten, daß dieses durch Befragung geeigneter Körperschaften, wie der Bezirksausschüsse, der Handels- und Gewerbekammern, des Landeskulturates und des Landes-

Wohnungsnachweis

i. d. Exped. d. Bl. für Wohnung-Suchende kostenfrei. Für Vermietung: bei Selbstentwurf in die Liste 10 Pf.; bei verlangtem Entwurf durch unseren Beamten 20 Pf.; die im Tageblatt annoncierten Wohnungen etc. finden kostenfreie Aufnahme.

Wohnungsnachweis!